

# **Satzung und Benutzungsordnung für das Stadt- und Vestische Archiv Recklinghausen vom 03.03.2015**

(Amtsblatt Nr. 10 vom 06.03.2015)

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) sowie aufgrund der §§ 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und aufgrund des § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) vom 1. Mai 2010 (GV. NRW. S. 188), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 603), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in der Sitzung vom 02.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Rechtsform**

(1) Das Stadt- und Vestische Archiv Recklinghausen ist eine ständige, nicht-rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Recklinghausen.

(2) Diese Einrichtung wird als Fachdienststelle für alle Fragen des städtischen Archivwesens, der Stadtgeschichte und der Territorialgeschichte des ehemaligen Vestes Recklinghausen betrieben. Es wird hauptamtlich und hauptberuflich geführt und ist Teil des Instituts für Stadtgeschichte.

## **§ 2 Begriffsbestimmung**

Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen (sowohl analoge wie auch digitale Datenträger und Speichermedien), die für Rat und Verwaltung, für wissenschaftliche Forschung, für berechnigte Belange Betroffener oder Dritter, für Zwecke der Gesetzgebung und Rechtsprechung von bleibendem Wert sind, sofern sie einen besonderen Bezug zu Recklinghausen aufweisen.

## **§ 3 Aufgaben**

(1) Das Stadt- und Vestische Archiv fördert die wissenschaftliche Erforschung und Kenntnis der Stadt- und Regionalgeschichte. Es trägt zur Bildungs- und Kulturarbeit der Stadt bei.

(2) Das Stadt- und Vestische Archiv sammelt auf gesetzlicher Grundlage die für die Geschichte und Gegenwart sowie für die Wahrung der Rechte der Stadt Recklinghausen bedeutsamen Unterlagen.

(3) Das Stadt- und Vestische Archiv hat zudem die Aufgabe, alle in der Verwaltung und beim Rat der Stadt Recklinghausen (nebst seinen Gremien) angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, auf ihre Archivwürdigkeit hin zu bewerten und das so gewonnene historisch und rechtlich bedeutsame Schriftgut zu übernehmen, dauerhaft zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen, allgemein nutzbar zu machen, zu erforschen und ggfls. zu veröffentlichen.

(4) Das Stadt- und Vestische Archiv kann auch nicht-amtliches Archiv- und Sammlungsgut natürlicher oder juristischer Personen aufnehmen, sofern ein öffentliches, d.h. für die ergänzende Dokumentation der Stadtgeschichte relevantes Interesse besteht.

#### **§ 4 Schutz des Archivgutes**

(1) Das Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut ist im Stadt- und Vestischen Archiv bzw. seinem Außenmagazin sicher und sachgerecht aufzubewahren.

(2) Die Bestände und Sammlungen des Stadt- und Vestischen Archivs sind unveräußerlich.

#### **§ 5 Benutzungsrecht**

Den Behörden, Gerichten, sonstigen öffentlichen Stellen sowie natürlichen und juristischen Personen steht das Archivgut für die Benutzung zur Verfügung. Das Archivgut kann, soweit gesetzliche Bestimmungen, Regelungen der Stadt Recklinghausen oder diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen, benutzt werden

- für dienstliche Zwecke von Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen,
- für Zwecke der Wissenschaft und Forschung,
- zur Nutzung in Unterricht und Ausbildung,
- zur Vorbereitung von Veröffentlichungen (z. B. Presse, Rundfunk, Film, digitale Medien),
- zur Wahrnehmung persönlicher Belange,
- aus privatem Interesse (z. B. Genealogie und Heimatforschung).

#### **§ 6 Benutzungsarten**

(1) Das Archivgut des Stadtarchivs kann genutzt werden

- in Form von schriftlicher oder mündlicher Auskunft,
- durch persönliche Einsichtnahme in Archivgut in den Benutzerräumen des Stadt- und Vestischen Archivs,
- durch Anforderung von Abschriften, Kopien und digitalen Reproduktionen,
- durch Ausleihe zu Ausstellungszwecken,
- durch die Benutzung in einem anderen hauptamtlich geführten Archiv, das schriftlich die Gewähr für seine sichere Aufbewahrung und die Vorlage an die Benutzerin/den Benutzer gemäß den Bedingungen des Stadt- und Vestischen Archivs übernimmt.

(2) Über die Benutzungsart entscheidet die Archivleitung nach fachlichen Gesichtspunkten.

#### **§ 7 Benutzungsantrag und Benutzungsgenehmigung**

(1) Jede Benutzerin/Jeder Benutzer hat vor der ersten Benutzung einen schriftlichen Antrag auf Erteilung einer Benutzungsgenehmigung beim Stadt- und Vestischen Archiv zu stellen. Dabei sind Angaben zur Person zu machen und der Benutzungszweck sowie der Gegenstand der Nachforschungen möglichst genau anzugeben.

(2) Vor der Nutzung des Archivgutes hat die Benutzerin/der Benutzer, in der Regel durch Unterschrift auf einem entsprechenden Vordruck, die Benutzungsordnung durch Unterschrift schriftlich anzuerkennen.

(3) Auf Verlangen hat sich die Benutzerin oder der Benutzer auszuweisen.

(4) Die Archivleitung entscheidet über die Genehmigung der beantragten Nutzung.

(5) Die Benutzungsgenehmigung beschränkt sich auf den im Antrag angegebenen Zweck. Sie kann unter Bedingungen und/oder mit Auflagen erteilt werden.

Die Gründe für eine Ablehnung der beantragten Nutzung sind – auf Wunsch schriftlich – mitzuteilen.

- (6) Die Benutzungsgenehmigung kann über die in § 6 Abs. 2 ArchivG NRW hinaus genannten Gründen eingeschränkt oder versagt werden, wenn
- a) die Benutzerin oder der Benutzer bei früherer Nutzung gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder Benutzungsbedingungen oder -auflagen nicht eingehalten hat,
  - b) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet oder ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde,
  - c) der Ordnungszustand des Archivguts oder Vereinbarungen mit Eigentümern von Archivgut dies erfordern,
  - d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger amtlicher oder anderweitiger Nutzung nicht verfügbar ist,
  - e) der mit der Nutzung verfolgte Zweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder Veröffentlichungen oder Reproduktionen erreicht werden kann.
- (7) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn
- a) die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
  - b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung oder Einschränkung geführt hätten,
  - c) die Benutzerin oder der Benutzer gegen die Benutzungsordnung verstößt,
  - d) Benutzungsbedingungen oder -auflagen nicht eingehalten werden,
  - e) die Benutzerin oder der Benutzer das Urheber- und Persönlichkeitsrecht oder andere schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

## **§ 8 Benutzung von Archivgut, Schutzfristen**

- (1) Die Nutzung des Archivguts richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des ArchivG NRW und des Bundesarchivgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Amtliches Archivgut kann, sofern es nicht anders geregelt ist, frühestens 30 Jahre nach der Entstehung benutzt werden.
- (3) Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut) endet die Schutzfrist nicht vor Ablauf von
- a) zehn Jahren nach dem Tod der betroffenen Person oder der letztverstorbenen von mehreren betroffenen Personen, deren Todesjahr dem Stadt- und Vestischen Archiv bekannt ist.
  - b) hundert Jahren nach der Geburt der betroffenen Person oder der Geburt der letztgeborenen von mehreren Personen, deren Todesjahr dem Stadt- und Vestischen Archiv nicht bekannt ist,
  - c) sechzig Jahren nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr der betroffenen Person oder einer der betroffenen Personen dem Stadt- und Vestischen Archiv bekannt sind.
- (4) Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden. Für die Nutzung von Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung unterliegt, gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 4 Satz 2 und des § 5 Abs. 1 bis 7 und 9 Bundesarchivgesetz.
- (5) Sperrfristen nach Abs. 2 und Abs. 3 gelten nicht für Archivgut, das bereits bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung vorgesehen war.
- (6) Die Verkürzung der in § 10 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 ArchivG NRW festgelegten Sperrfristen bedarf, sofern keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind, einer Ausnahmegenehmi-

gung durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister. Entsprechende Anträge sind mit genauer Bezeichnung des Themas der Arbeit, mit detaillierter Angabe des in Frage kommenden Archivguts und ausführlicher Begründung schriftlich über das Stadt- und Vestische Archiv an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zu richten.

(7) Verschlussachen dürfen nur mit Zustimmung der abgelieferten Stelle benutzt werden.

(8) Die Verknüpfung personenbezogener Daten, etwa bei genealogischen Recherchen und Auskünften, ist durch das Archiv innerhalb der Schutzfristen nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener angemessen berücksichtigt werden.

(9) Anstelle von originalem Archivgut können, sofern dies aus konservatorischen Gründen notwendig ist, Reproduktionen vorgelegt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Archivleitung.

(10) Findmittel zu Archivgut, dessen Sperrfristen noch nicht abgelaufen sind, dürfen vor Ablauf dieser Sperrfristen nur mit Genehmigung der Archivleitung benutzt werden.

(11) Rechtsansprüche Betroffener auf Auskunft, Einsicht, Gegendarstellung, Anonymisierung, Berichtigung, Sperrung oder Löschung nach den §§ 5 und 6 ArchivG NRW bleiben von der Regelungen dieser Benutzungsordnung unberührt.

## **§ 9 Benutzung privaten Archivgutes, Schutzfristen**

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Stadt- und Vestischen Archiv verwahrt wird, gilt § 8 entsprechend, soweit mit den Eigentümerinnen oder Eigentümern der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

## **§ 10 Rechte Dritter**

(1) Die Benutzerin oder der Benutzer hat bei der Verwertung der aus Archivgut gewonnenen Erkenntnisse, das Urheber-, Verwertungs- und Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Datenschutzrecht, und andere schutzwürdige Belange Dritter, zu wahren. Auf Verlangen ist darüber eine schriftliche Erklärung abzugeben. Verletzungen dieser Rechte und Belange sind Berechtigten gegenüber selbst zu vertreten.

(2) Die Genehmigung zur Benutzung und Veröffentlichung von Archivgut, in dem Rechte und schutzwürdige Belange von Personen berührt werden, kann von einer durch die Benutzerin oder den Benutzer beizubringenden Zustimmung Betroffener oder ihre Rechtsnachfolger abhängig gemacht werden.

## **§ 11 Amtliche Benutzung**

(1) Städtische Ämter und Einrichtungen sowie Behörden und sonstige öffentlich-rechtliche Stellen haben das Recht, das von ihnen selbst, von ihren Rechts- oder Funktionsvorgängern oder von ihnen nachgeordneten Stellen abgegebene Archivgut jederzeit zu benutzen. Satz 1 gilt jedoch nicht für personenbezogene Unterlagen und Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder vernichtet bzw. gelöscht werden müssen. In diesen Fällen besteht das Nutzungsrecht nur nach Maßgabe des § 7 ArchivG NRW, jedoch nicht zu den Zwecken, zu denen die personenbezogenen Unterlagen und Daten hergestellt bzw. gespeichert worden sind.

(2) Gerichte und Staatsanwaltschaften in der Bundesrepublik Deutschland haben das Recht jederzeitiger Nutzung allen Archivguts, das als städtisches Eigentum im Stadt- und Vestischen Archiv verwahrt wird, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder vertragliche Vereinbarungen entgegenstehen.

(3) Sonstige amtliche Nutzung von Archivgut amtlicher Herkunft, bei dem die Sperrfristen noch nicht abgelaufen sind oder das Benutzungsbeschränkungen unterliegt, darf nur im Einvernehmen mit der Behörde gestattet werden, aus deren Geschäftsbereich das Archivgut stammt. Nutzungsrechte, die bereits vor Ablieferung von Unterlagen an das Stadt- und Vestische Archiv bestanden, bleiben unberührt.

## **§ 12 Gebühren und Auslagen**

Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach geltendem Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Recklinghausen vom 7.11.2000.

## **§ 13 Belegexemplare**

Werden Arbeiten bzw. Publikationen wissenschaftlicher oder heimatkundlicher Art unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadt- und Vestischen Archivs verfasst, sind die Verfasser bzw. Bearbeiter verpflichtet, dem Stadt- und Vestischen Archiv kostenlos und un- aufgefordert ein Belegexemplar ihres Medienwerkes zu überlassen. Dies gilt auch für unver- öffentlichte Typoskripte.

## **§ 14 Benutzung der Bibliothek**

Die Dienstbibliothek des Stadt- und Vestischen ist eine nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten strukturierte Fachbibliothek und darf nur innerhalb des Stadt- und Vestischen Archivs benutzt werden.

## **§ 15 Benutzung von technischen Hilfsmitteln**

(1) Die Verwendung technischer Hilfsmittel ist nur im Zusammenhang mit der Benutzung von Archivgut gestattet.

(2) Archiveigene Geräte (z.B. Mikrofilmlesegeräte) stehen, soweit der Dienstbetrieb dies zulässt, für Recherchen in den Beständen des Stadt- und Vestischen Archivs Recklinghausen zur Verfügung.

## **§ 16 Anfertigung von Reproduktionen**

(1) Ablichtungen und Reproduktionen dürfen nur durch das Archivpersonal in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzerin oder des Benutzers durchgeführt werden, wenn sich das Archivgut dazu eignet, der personelle und technische Aufwand vertretbar sind und rechtliche oder konservatorische Gründe der Ablichtung nicht entgegenstehen. Über die Eignung der Archivalien für das Kopierverfahren entscheidet die Archivleitung.

(2) Die bildlich-fotografische Wiedergabe von Archivalien – insbesondere in Veröffentlichungen – ist auf Antrag der Benutzerin oder des Benutzers und nur mit Genehmigung der Archivleitung unter Angabe des Stadt- und Vestischen Archivs und der genauen Quelle zulässig.

## **§ 17 Beratung**

- (1) Zur Beratung steht während der Öffnungszeiten des Benutzersaals Archivpersonal zur Verfügung.
- (2) Die Beratung erstreckt sich auf Hinweise auf die einschlägigen Archivalien und die Fachliteratur, auf die Erläuterung der Überlieferungssituation und Bestandsbildung sowie auf Vorweisung und Handhabung der Findmittel.
- (3) Ein Anspruch auf Hilfe bei Lektüre und Auswertung der Archivalien besteht nicht.

## **§ 18 Auskünfte**

- (1) Die Auskünfte des Archivpersonals sowohl in schriftlicher wie mündlicher Form werden nach bestem Wissen und Gewissen gegeben. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Auskunft wird nicht übernommen.
- (2) Schriftliche Auskünfte über genealogische Sachverhalte (sog. Ahnen- bzw. Familienforschung) sind für private und gewerbliche Zwecke gebührenpflichtig. Näheres regelt der geltende Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Recklinghausen vom 7.11.2000.
- (3) Ein Anspruch auf die Erteilung einer Auskunft, die einen unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwand durch das Archivpersonal erfordert, besteht nicht.

## **§ 19 Ausleihe, Versendung und auswärtige Benutzung von Archivalien**

- (1) Auf die Ausleihe von Archivgut an Privatpersonen außerhalb des Stadt- und Vestischen Archivs besteht kein Anspruch.
- (2) Die Ausleihe von Archivalien zwecks Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, ist unter bestimmten Bedingungen und Auflagen möglich.
- (3) Über die Ausleihe ist zwischen dem Stadt- und Vestischen Archiv und der Entleiherin bzw. dem Entleiher ein Leihvertrag abzuschließen.
- (4) In besonders begründeten Fällen können Archivalien auf Kosten der Benutzer zur Einsichtnahme an andere hauptamtliche geleitete Archive ausgeliehen werden. Die Leihfrist soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (5) Die Kosten der Versendung und anfallende Entgelte trägt die Benutzerin bzw. der Benutzer.
- (6) Für die Benutzung von Archivalien, die von anderen Archiven oder Instituten übersandt werden, gelten die gleichen Bedingungen wie für die Archivalien der Stadt Recklinghausen, sofern die übersendende Stelle nicht anderslautende Auflagen macht.

## **§ 20 Haftung des Benutzers**

Das Archiv- und Bibliotheksgut ist sorgfältig zu behandeln und im vorgefundenen Ordnungs- und Überlieferungszustand zu belassen. Benutzer haften für alle durch sie verursachten Beschädigungen, Veränderungen oder Verluste.

## **§ 21 Hausordnung**

(1) Archivalien, Findmittel und Bücher dürfen nur in den dafür bestimmten Räumen des Stadt- und Vestischen Archivs und nur zu den Öffnungszeiten benutzt werden. Die Anzahl der gleichzeitig vorzulegenden Archivalien ist auf zehn Dokumente begrenzt.

(2) Taschen sind beim Betreten der Benutzerräume in die dafür vorgesehenen Schränke einzuschließen oder ggf. an der Garderobe abzugeben. Auf Verlangen ist der Inhalt vorzuzeigen. Rauchen, Essen und Trinken sowie störendes Verhalten sind in den Benutzerräumen nicht gestattet.

(3) Die Nutzung eigener technischer Hilfsmittel durch Benutzer/innen (z. B. Schreibmaschine, Diktiergerät, Laptop, Scanner, Fotoapparat) bedarf der Genehmigung.

(4) Das vorgelegte Archivgut ist mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln. Verboten sind das Verändern (z.B. Vermerke, Striche), Beschädigungen (z.B. Benutzen als Schreibunterlage, Durchpausen) und Beschmutzen (z.B. durch Anfeuchten der Finger beim Umblättern) von Archivgut und Büchern, das Entfernen von Einzelstücken (z.B. Blätter, Siegel, Marken, Zeichnungen), das Auflösen der inneren Ordnung und jede andere unsachgemäße Behandlung des Archivguts.

(5) Die Archivleitung hat das Hausrecht. Die Anweisungen des Aufsichtspersonals sind zu befolgen.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung und Benutzungsordnung tritt am 15.03.2015 in Kraft.